

**Rudolf Hickel**

**STELLUNGNAHME ZUR ÖFFENTLICHEN ANHÖRUNG ZUM ANTRAG DER  
F.D.P.-FRAKTION „ABSCHREIBUNGSTABELLEN NICHT ÄNDERN“ DURCH DEN  
FINANZAUSSCHUSS DES DEUTSCHEN BUNDESTAGS**

am Montag, dem 15.1.2001 von 13 Uhr bis ca. 16 Uhr

Gegenstand der Anhörung durch den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags ist der durch die F.D.P.-Fraktion eingebrachte Antrag „Abschreibungstabellen nicht ändern“. Der Antrag (Bundestags-Drucksache 14/1887) stammt bereits vom 27.10.1999 und bezog sich ursprünglich auf die damals vorliegenden Entwürfe zur Unternehmenssteuerreform. Bereits in diesen ersten Entwürfen war vorgesehen, die Gesamtperiode der Abschreibungen an die realistische, wirtschaftlich-technologische Nutzungsdauer anzupassen. Nach einer längeren Entscheidungsfindung und dem Prozess der Kompromissbildung ist schließlich das Gesamtkonzept der Unternehmenssteuerreform (Steuersenkungsgesetz) mit dem Auftrag zur Anpassung der AfA-Tabellen am 14. Juli 2000 endgültig durch den Bundesrat verabschiedet worden. Der jetzt nachgeschobene F.D.P.-Antrag auf Verzicht auf eine Teilfinanzierung durch die Anpassung der Nutzungsdauer abschreibungsfähiger Wirtschaftsgüter wird nachfolgend unter diesen Kriterienschwerpunkten bewertet:

- Breiter Konsens über eine Teilfinanzierung der Unternehmenssteuerreform durch eine wirtschaftlich-technologische begründete Anpassung der Nutzungsdauer abschreibungsfähiger Wirtschaftsgüter (Änderung der AfA-Tabellen).
- Rechtlich und wirtschaftlich erforderliche Überprüfung der in den AfA-Tabellen festgelegten Nutzungsdauer: Zur Rolle der Abschreibungen.
- Wirtschaftliche Wirkungen und finanzielle Konsequenzen der Anpassung der AfA-Tabellen.
- Gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Abschreibungen für eigenfinanzierte Sachinvestitionen.

**Fazit: Unter Berücksichtigung dieser Kriterienschwerpunkte ist der Antrag der F.D.P.-Fraktion, die Abschreibungstabellen nicht an die betriebstypische Nutzungsdauer anzupassen, d.h. also, die bereits geänderten AfA-Tabellen für allgemein verwendbare Anlagegüter zurückzunehmen, wirtschaftlich-technologisch und im Kontext des Gesamtsystems der Unternehmenssteuerreform nicht konsistent begründbar.**

Nachfolgend wird diese Bewertung nach den Kriterienschwerpunkten im Einzelnen vorgenommen.

## **1. Breiter Konsens über eine Teilfinanzierung der Unternehmenssteuerreform durch eine wirtschaftlich-technologisch begründete Anpassung der Nutzungsdauer abschreibungsfähiger Wirtschaftsgüter (Änderung der AfA-Tabellen)**

Der Bundesfinanzminister hat mit Datum vom 21. 12. 1999 ein Konzept zur Unternehmenssteuerreform („Steuersenkungsgesetz“) - eingebettet in zuvor schon beschlossene steuerpolitische Maßnahmen - in Berlin unterbreitet. Dort wurde als eines der Instrumente zur Teilfinanzierung der Steuerentlastungen im Unternehmenssektor ein Anpassung der Nutzungsdauer abschreibungsfähiger Wirtschaftsgüter in den AfA-Tabellen festgelegt. Die dadurch entstehende Mehrbelastung wird im Entstehungsjahr auf 3,5 Mrd. DM geschätzt. Die ursprünglich angestrebte Entlastung der Unternehmen mit 11,8 Mrd. DM reduziert sich daher auf 8,3 Mrd. DM. Bei dieser Nettoentlastung sind weitere Steuersenkungen durch die Reduktion des Einkommensteuertarifs sowie die Anrechenbarkeit der Gewerbeertragsteuer zugunsten der einkommensteuerpflichtigen Unternehmen noch nicht einmal berücksichtigt. Auf der Basis dieses Konzepts wurde zum 15.2.2000 durch die Regierungsfractionen der „Entwurf eines Gesetzes zur Senkung der Steuersätze und zur Reform der Unternehmensbesteuerung (Steuersenkungsgesetz – StSenkG)“ vorgelegt. Konsequenterweise wurde auch in diesem Dokument die anteilige Finanzierung der Unternehmenssteuerentlastung durch die Anpassung der AfA-Tabellen festgeschrieben. Diese, auf einen Systemwechsel zielende Unternehmensteuerreform war Gegenstand von zeitintensiven Anhörungen wissenschaftlicher Sachverständiger und Verbändevertreter. Bei diesen Anhörungen wurde das Instrument zur Teilfinanzierung durch die Anpassung der AfA-Tabellen – wie die Anhörungsprotokolle zeigen – im Prinzip nicht kritisiert. Schließlich sind im weiteren Verfahren auch durch die Verwertung wichtiger Hinweise in den Anhörungen vor dem Finanzausschuss Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf vorgenommen worden. Am 14. Juli 2000 wurde dann das Steuersenkungsgesetz endgültig vom Bundesrat verabschiedet. Im Rahmen der dazu erforderlichen Kompromissbildung im Bundesrat wurde zum einen der ab dem 1. Januar 2005 geltende Höchststeuersatz der Einkommensteuer um einen weiteren Prozentpunkt auf 42% gesenkt. Zum anderen ist zu Recht unter bestimmten Bedingungen (einmal im Leben und ab dem 55. Lebensjahr des Steuerpflichtigen) zur Altersvorsorge wieder das Recht eingeräumt worden, für Gewinne aus Betriebsveräußerungen und Betriebsaufgaben den halben durchschnittlichen Steuersatz – mindestens jedoch den Eingangsteuersatz – anzuwenden. Entsprechend dieser gesetzlichen Vorgabe hat nach der amtlichen Bekanntmachung des Steuersenkungsgesetzes eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe der Finanzverwaltung die AfA-Tabellen für allgemein verwendbare Anlagegüter (AV-Tabellen) überarbeitet. Sie wurden von der Länderfinanzministerkonferenz gebilligt und sollen grundsätzlich ab dem 1.1.2001 angewendet werden. Auf der Basis der Überprüfung betriebsbedingter Angemessenheit sind die Nutzungsdauern etlicher Wirtschaftsgüter verlängert, aber auch beibehalten worden. Wirtschaftlich-technologisch begründet ist der Abschreibungszeitraum lediglich für „Workstations, Personalcomputer, Notebooks und deren Peripheriegeräte“ von 4 auf 3 Jahre reduziert worden. Allerdings gab es in der Länderfinanzminister-

---

konferenz den Versuch, die AfA-Tabellen als allgemeine Verwaltungsvorschrift einzustufen, um die Zustimmungspflicht des Bundesrats herzustellen. Dieser Antrag wurde mit einem Stimmenpatt (8 : 8) abgelehnt. Die neu fixierten AfA-Tabellen stellen also Verwaltungsregelungen dar, die jedoch nicht zwingend sind, von denen also im Einzelfall abgewichen werden kann.

Im Verlauf dieses Jahres 2001 werden auch die sog. Branchentabellen für abschreibbare bewegliche Wirtschaftsgüter überarbeitet. Diese Tabellen sollen dann ab dem 1.1.2002 angewendet werden. Soweit es zu Verlängerungen der Nutzungsdauer kommt tritt die anfängliche Mehrbelastung erst ein Jahr später gegenüber den Entlastungen durch die Unternehmenssteuerreform ab 2001 ein. Insgesamt lässt sich zusammenfassen: Über den Einsatz dieses anteiligen Finanzierungsinstruments Änderung der AfA- Tabellen besteht ein breiter, sachlich begründeter Konsens.

Dieses Instrument zur Teilfinanzierung muss auch im Kontext des Gesamtpakts zur Steuerreform verortet werden. Das Gesamtpakt hat gerade auch mit dem Schwerpunkt der Unternehmenssteuerreform breite Akzeptanz in der Politik, vor allem aber auch durch die betroffene Wirtschaft gefunden. Es basiert auf dem steuerpolitischen Grundziel, Steuersätze zu senken und entsprechende Einnahmeausfälle durch den Abbau systematisch nicht zu rechtfertigender Steuervorteile zum Teil zu finanzieren. Dazu gehört auch die wirtschaftlich und wegen der Steuergerechtigkeit rechtfertigbare Mehrbelastung durch die Anpassung der AfA-Tabellen. Schließlich hatte die CDU/CSU in ihrem Steuerkonzept („Petersberger Beschlüsse“) dieses Finanzierungsinstrument auch schon vorgesehen. Würde nachträglich diese Mehrbelastung bei erheblich größeren Entlastungen durch die Unternehmensteuerreform um insgesamt ca. 10,6 Mrd. DM reduziert, dann käme dies einer Aufkündigung des nach Verteilungswirkungen austarierten Gesamtsystems gleich. Schließlich profitieren die einkommensteuerpflichtigen Unternehmen nochmals von der Senkung der Einkommensteuer um netto über 20 Mrd. DM. Das gesamte Steuerreformpaket müsste, sollte dem Antrag der F.D.P. entsprochen werden, wieder aufgeschnürt und neu verhandelt werden. Schließlich wäre es erforderlich, dann die Beibehaltung dieses Steuerprivilegs lenkungsorientiert zu begründen und Vorschläge zur Gegenfinanzierung zu unterbreiten. Denn auffällig ist, dass mit dem Antrag der F.D.P. keine Vorschläge zur Kompensation der Steuermindereinnahmen beim Bund, den Ländern und den Kommunen (dort im Entstehungsjahr allein 1,331 Mrd. DM) vorgelegt worden sind.

---

## 2. Rechtlich und wirtschaftlich erforderliche Überprüfung der in den AfA-Tabellen festgelegten Nutzungsdauer von Anlagegütern: Zur Rolle der Abschreibungen

Zentrale Grundlage des Antrags der F.D.P. ist die Behauptung, zugunsten der Stärkung der Sachinvestitionen und zur Schaffung von Arbeitsplätzen müssten die vorher geltenden Abschreibungstabellen beibehalten bzw. wieder hergestellt werden. Diese Konservierung der AfA-Tabellen ist mit dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 19. November 1997 nicht vereinbar (BStBl II 1998, S. 59). Auch im Widerspruch zur Interpretation durch die Finanzverwaltung, die Finanzministerien, die große Mehrheit der Politik und die Sachverständigen wird das Urteil, das sich auf die Pkw-Vermietung bezieht, durch die F.D.P. als Einzelfallregelung interpretiert. Damit wird der Eindruck erweckt, die für die jährlichen Abschreibungsaufwendungen – neben den Sätzen und dem Verfahren – entscheidende Nutzungsdauer sei ein nicht mehr überprüfbarer **Besitzstand der Wirtschaft**. Diese Auffassung leugnet die steuersystematisch wohl begründete Vorgabe, dass der Abschreibungszeitraum an der „betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer grundsätzlich“ auszurichten ist. So verlangt § 7 Abs. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes, dass bei der Abschreibungsdauer die betriebsangemessene Nutzungsdauer berücksichtigt wird, die sich an der noch sinnvollen (technischen) Nutzung bzw. Verwertung des Wirtschaftsguts orientiert. Gemessen an diesem Prinzip ergeben sich in vielen Fällen der bisherigen Praxis zu lange Abschreibungsfristen. Dazu beigetragen haben auch steuerpolitisch gewollte Maßnahmen sowie die Steuerpraxis.

Wird im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes von Zeit zu Zeit auf eine Überprüfung und erforderlich werdende Anpassung verzichtet, obwohl die Abschreibungsfristen gegenüber der wirtschaftlich-technologischen Nutzungsdauer zu kurz ausfallen, so kommt es zu einer Zementierung eines **Subventionstatbestands**. Die F.D.P. versucht diese steuerliche Subvention mit der **Lenkungsabsicht** in Richtung neuer Investitionen und zusätzlicher Arbeitsplätze zu rechtfertigen. Auf eine empirische bzw. theoretische Begründung der Zielerreichung durch gegenüber der betriebstypischen Nutzungsdauer überhöhte Abschreibungen wird völlig verzichtet.

Nochmals zur Erinnerung: Abschreibungen haben die Aufgabe, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern, die über mehrere Jahre genutzt werden können, auf die Jahre ihres Einsatzes angemessen zu verteilen. Die Erfassung der Wertminderung der Betriebsmittel durch Abschreibungen (Absetzung für Abnutzung = AfA) ist eine der schwierigen Aufgaben nicht nur des Rechnungswesens sondern auch des Steuerrechts. Abschreibungen sollen die Liquidität dem Betrieb zurückführen, um nach Ablauf der Nutzungsdauer die Ersatzinvestition finanzieren zu können. Die per Erlöse „verdienten“ Abschreibungen formen die in den Anlagen inkorporierte Liquidität wieder in verfügbare Liquidität um. Abschreibungen sind jedoch nicht nur Aufwands- und Kostenfaktor. Sie sind auch ein Erfolgsfaktor. Denn der je Periode durch den Umsatz verdiente Abschreibungswert kann bis zur späteren Ersatzbeschaffung der dann endgültig abgeschriebenen Wirtschaftsgüter zur Finanzierung alternativer

Verwendungen im Unternehmen eingesetzt werden. Dabei wird dieser Zugewinn an Liquidität – im Widerspruch zur Behauptung im F.D.P.-Antrag – nicht unbedingt in irgend einer Phase zur Finanzierung von Sachinvestitionen verwendet. Alternative Nutzungen für Kapitalmarktanlagen oder Unternehmenseinkäufe sind vorstellbar. Schließlich lässt sich zeigen, wie eine stille Selbstfinanzierung durch die Verrechnung überhöhter Abschreibungen möglich wird. Bei jährlich vorgenommenen hohen Investitionsausgaben entsteht selbst bei angemessenen Abschreibungen eine über die Finanzierung der Reinvestitionen hinausgehende Liquidität (Lohmann-Ruchti-Effekt). Schließlich zeigen gesamtwirtschaftliche Analysen, dass der auch maßgeblich durch Abschreibungen gespeiste Cash-Flow in abnehmendem Maße für Sachinvestitionen eingesetzt wird.

*Zusammengefasst:* Neben der Gestaltung der Abschreibungssätze und der –methoden ergeben sich Vorteile für das einzelne Unternehmen soweit gegenüber dem wirtschaftlich-technisch typischen Nutzungsverlauf die Abschreibungsfristen deutlich niedriger ausfallen: (1) Gegenüber der angemessenen, längeren Abschreibungsperiode entstehen durch die kürzere Abschreibungszeit Zinsgewinne. (2) Die entsprechend reduzierte Steuerbemessungsgrundlage führt zur niedrigeren Versteuerung der Periodengewinne, während gleichzeitig Liquidität angesammelt wird. (3) Je kürzer der Abschreibungszeitraum ausfällt, um so höher ist der Wiederverkaufswert der abgeschrieben Wirtschaftsgüter. Beispielsweise lässt sich mit einem bisher nach fünf Jahren voll abgeschriebenen PKW ein stattlicher Wiederverkaufswert erzielen.

Insoweit die Abschreibungen den zu versteuernden Periodengewinn durch die Bindung freier Liquidität aus den Umsätzen reduziert, sind der Gesetzgeber bzw. die Finanzgerichtsbarkeit verpflichtet, Steuervorteile aus einer ökonomisch-technologisch nicht mehr zu rechtfertigenden Abschreibungspraxis auch im Sinne der Steuergerechtigkeit abzubauen. Falls jedoch von diesen steuerrechtlichen Prinzipien zugunsten überhöhter Abschreibungen abgewichen werden soll, muss zumindest das damit verfolgte Lenkungsziel zusammen mit dem Nachweis seiner Erreichbarkeit offengelegt werden. Das Bundesfinanzministerium hat zusammen mit den Landesfinanzministerien und der Finanzverwaltung durch die Anpassung der AfA-Tabellen das bisherige Steuerprivileg wohl begründet reduziert, d.h. bei einigen allgemein verwendbaren Anlagegütern die anzuwendenden Nutzungsfristen verlängert. Es gibt auch Anlagegüter, deren Abschreibungszeiten nicht geändert worden sind. Wie bereits erwähnt, nur für Workstations, Personalcomputer, Notebooks und Peripheriegeräte (Drucker, Scanner, Bildschirme usw.) ist die Abschreibungsfrist von vier auf drei Jahre gesenkt worden. Dadurch wird der technologisch bedingten schnellen Obsoleszenz dieser Produkte Rechnung getragen. Durch die Reduktion vorher nicht gerechtfertigter Abschreibungen bei vielen Wirtschaftsgütern werden die entsprechenden Steuervorteile konsequent abgebaut. Letztendlich muss jedoch die Belastungswirkung dieses Instruments über die gesamte Abschreibungszeit und im Kontext des gesamten Steuersenkungspaket bewertet werden.

### 3. Wirtschaftliche und finanzielle Konsequenzen der Anpassung der AfA-Tabellen

Überhöhte Abschreibungen senken also den betrieblichen Periodengewinn durch die aufwandsbezogene Bindung von Liquidität aus Umsatzerlösen. Wie erwähnt, es gibt keine Garantie dafür, dass die dadurch bewirkte Steigerung des Cash-Flow auch für zusätzliche Sachinvestitionen genutzt werden wird. Der im F.D.P.-Antrag behauptete Lenkungszweck durch zu hohe Abschreibungen entstehende Subventionen auf breiter Front zugunsten von Wirtschaftswachstum und Beschäftigung zu belassen, ist höchst unsicher. Nicht mit Neuinvestitionen und Arbeitsplätzen, sondern eher mit Mitnahmeeffekten durch viele Unternehmen ist zu rechnen.

Bei der Abschätzung der finanziellen Auswirkungen der vielfach verlängerten Nutzungsperioden über die angepassten AfA-Tabellen ist schließlich auf die steuerlichen Effekte der Streckung der Abschreibungen hinzuweisen. Während es in den ersten Jahren zu Mehrbelastungen kommt, ergeben sich in den letzten Jahren der Abschreibungsperiode deutliche Entlastungen gegenüber der Verteilung auf der Basis der vorher kürzeren Nutzungszeiten. Zustande kommt eine „Vorfinanzierung“ durch die anfängliche Mehrbelastung zugunsten späterer Entlastungen. Diese zeitliche Umverteilung wird natürlich beim üblichen Ausweis der Wirkungen im Finanzplanungszeitraum von vier Jahren verdeckt. Bei dieser simplen Reduktion der Betrachtung auf vier Jahre, die die Steigerung des Selbstfinanzierungspotenzials durch überhöhte Abschreibungen nicht in vollem Umfang erfasst, ist letztlich nur der Zinsverlust die effektiv verbleibende Last der Unternehmen durch die Mehrbelastung in den ersten Jahren.

Die finanziellen Auswirkungen der Veränderung der AfA-Tabellen lassen sich nur näherungsweise angeben. Allein schon die präzise Unterscheidung zwischen dem Entstehungsjahr (auf ein Jahr bezogene volle Wirkung der Steuermaßnahme) einerseits und dem Rechnungsjahr andererseits ist methodisch schwierig. Geschätzt werden muss das gesamtwirtschaftliche Investitionsvolumen differenziert nach den degressiv bzw. linear abgeschriebenen Wirtschaftsgütern. Die Annahmen und darauf basierend die Ergebnisse der Berechnung, die das Bundesfinanzministerium mit Datum vom 27.1.2000 zu den Belastungswirkungen vorgelegt hat, sind nachvollziehbar und liegen im realistischen Bereich. Die neue AfA-Tabelle für die allgemein verwendbaren Anlagegüter ab dem 1.1.2001 führen zusammen mit der Anwendung der überarbeiteten Branchen-Tabellen ab 2002 zu einem Mehraufkommen im Entstehungsjahr von 3,4 Mrd. DM. Davon fließen 1,09 Mrd. DM den Ländern und immerhin 1,331 Mrd. DM den Gemeinden zu. Wird, wie es die F.D.P. vorschlägt, die Beibehaltung der alten Tabellen gefordert, so muss auch gesagt werden, wie die Steuerausfälle – etwa bei den Kommunen – durch alternative Finanzierungsquellen aufgefangen werden können oder ob in diesem Umfang Ausgabeneinsparungen vorgesehen sind.

Das deutlich höhere Investitionsvolumen, von dem der ehemalige BDI-Präsident Hans-Olaf Henkel ausgeht und das zu einer doppelten Mehrbelastung von über 7 Mrd. DM führen soll,

hält einer seriösen Überprüfung nicht stand. Bei dieser Rechnung werden nicht abschreibungsfähige öffentliche Investitionen und immaterielle Wirtschaftsgüter unzulässigerweise berücksichtigt.

Eine entsprechende Korrektur führt dagegen zu Belastungszahlen, die den Angaben des Bundesfinanzministeriums ziemlich entsprechen.

Schließlich ist dem Eindruck entgegen zu treten, zwischen der Verlängerung der Abschreibungsfristen und dem zusätzlichen Steueraufkommen bestünde ein linearer Zusammenhang. Modellrechnungen zeigen, dass sich die Steuermehraufnahmen gegenüber der Verlängerung der Abschreibungsperiode deutlich unterproportional entwickeln.

---

#### 4. Gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Abschreibungen für eigenfinanziert Sachinvestitionen

Unternehmensbezogen lässt sich, wie oben ausgeführt, zeigen: Bei regelmäßigen Investitionen entsteht durch die Kumulierung von Abschreibungen weit über die Finanzierung des Reinvestitionsbedarfs hinausgehende Liquidität. Abschreibungen sind auch ein Ertragsfaktor und werden dementsprechend unter extensiver Ausnutzung des Steuerrechts zu optimieren versucht. Unternehmensbezogen gibt es keine Garantie dafür, dass der durch Abschreibungen wachsende Cash-flow mit vergleichbaren Zuwachsraten der damit finanzierten Sachinvestitionen einhergeht. Alternative Einsatzmöglichkeiten, beispielsweise für Anlagen auf den internationalen Geld- und Kapitalmärkten oder aber zum Kauf von Unternehmen bzw. Unternehmensbeteiligungen, gewinnen an Bedeutung. Diese relative Entkoppelung wird durch entsprechende Datenreihen zur Gesamtwirtschaft einigermaßen belegt. Die unten präsentierte Abbildung „Investitionen und unternehmenseigene Finanzierungsmittel“ (Abb.1) zeigt seit Beginn der neunziger Jahre einen Trend zur relativen Entkoppelung. Die Anlageinvestitionen wachsen mittelfristig nicht im Ausmaß des Cash-flow der Unternehmen mit. Eigene Finanzierungsmittel werden ganz offensichtlich in wachsendem Ausmaß nicht (mehr) für Sachinvestitionen verwendet. Dies bestätigen auch Untersuchungen der Deutsche Bundesbank zur gesamtwirtschaftlichen Finanzierungs- und Vermögensrechnung. Wichtige Ursachen dieser relativen Entkoppelung sind: mittelfristig unsichere Erwartungen bezüglich der Auslastung der neu geschaffenen Kapazitäten wegen unzureichender Nachfrage sowie höhere Renditen bei nicht sachinvestiven, alternativen Anlagen.

Da Abschreibungen in wachsendem Ausmaß zum Zuwachs der „Eigenen Finanzierungsmittel“ der Unternehmen beitragen, ist der Schluss zulässig: Aus Abschreibungen erzielte Liquidität wird nicht gleichgerichtet in Anlageinvestitionen umgesetzt. Die Abbildung zum „Zusammenhang zwischen Sachinvestitionen und Abschreibungen bei den Produktionsunternehmen“ (Abb.2) belegt diese relative Entkoppelung. Gegenüber den siebziger und achtziger Jahren nimmt die **Treibsatzwirkung der Abschreibungen für Sachinvestitionen** eher ab. Die Relation Sachinvestitionen zu Abschreibungen ist Anfang der neunziger Jahre zurückgegangen und stagniert seit Mitte der neunziger Jahre.

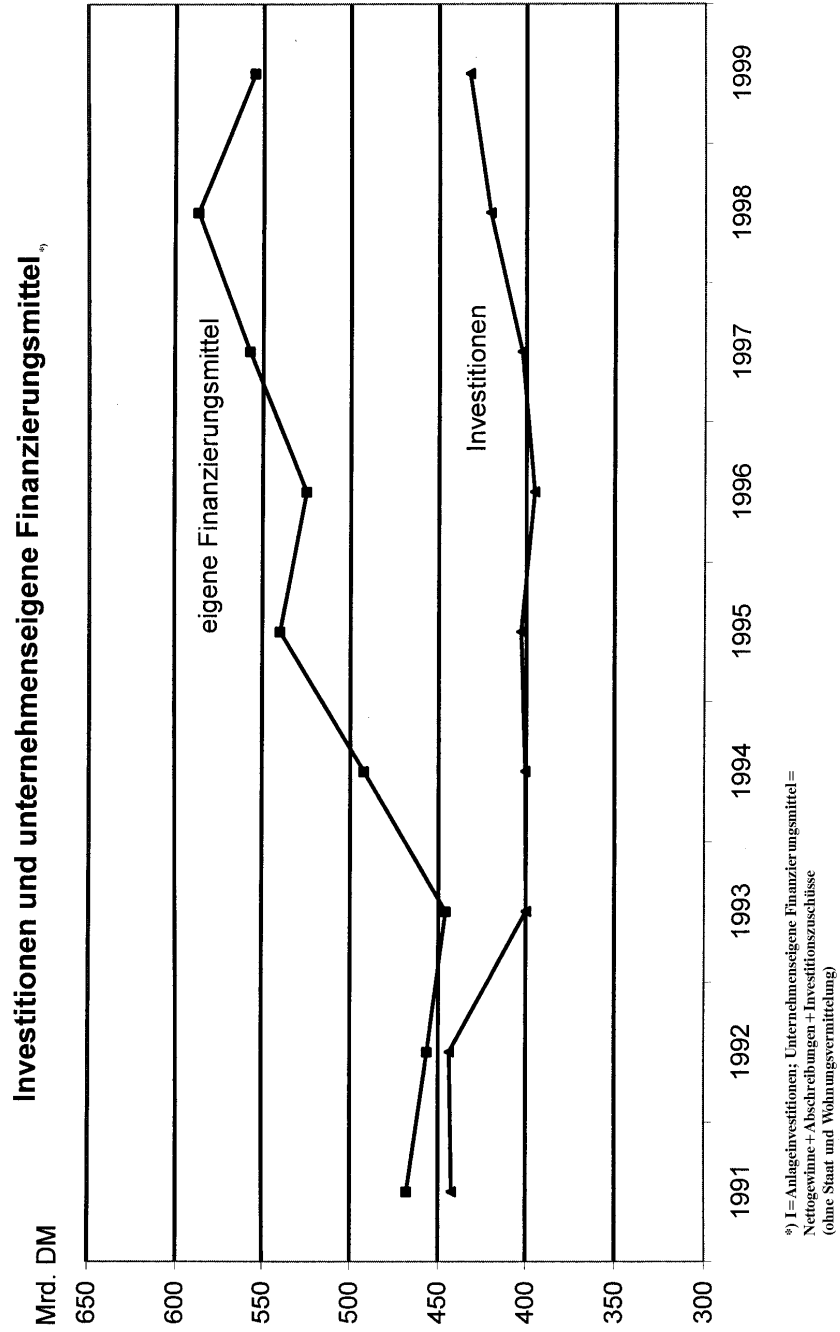
Diese empirischen Beobachtungen, die theoretisch erklärt werden können, widersprechen der Rechtfertigung der Beibehaltung bzw. Wiedereinführung der alten AfA-Tabellen. Die mit dieser Steuersubvention verbundenen Lenkungsziele - steigende Sachinvestitionen, mehr Arbeitsplätze und Standortsicherung – werden dadurch nicht erreicht. Die Verwendung des Liquiditätszuwachses aus Abschreibungsvorteilen für Sachinvestitionen und die Finanzierung von Arbeitsplätzen nimmt eher ab. Das rechtsgültige Gesamtkonzept der Steuersatzsenkung mit dem Schwerpunkt Unternehmenssteuerreform dient durchaus den durch die F.D.P. eingeforderten wirtschaftspolitischen Zielen. Diese Steuerreform trägt zur Stärkung der konsumti-



ven und investiven Nachfrage bei. So werden durch die Senkung des Einkommensteuertarifs im unteren und mittleren Einkommensbereich die Konsumnachfrage und damit die binnenwirtschaftliche Nachfrage erhöht, die ihrerseits – zusammen mit eigenen Instrumenten steuerpolitischer Förderung - die Investitionsbedingungen verbessern. Die Mehreinnahmen durch die Teilfinanzierung der Steuersenkungen nutzen schließlich die Gebietskörperschaften für wichtige öffentliche Aufgaben; sie fließen also wieder in die Wirtschaft zurück.

*Fazit:* Unternehmensbezogen, gesamtwirtschaftlich und steuersystematisch dient die verabschiedete und rechtskräftige Steuerreform einschließlich des Instruments einer Teilfinanzierung der Steuerentlastungen über die Änderung der AfA-Tabellen den im F.D.P.-Antrag aufgestellten Zielen: Stärkung des Wirtschaftswachstums und Schaffung neuer Arbeitsplätze. Daher gibt es keinen Bedarf, die beschlossene Änderung der AfA-Tabelle für die allgemein verwendbaren Anlagegüter und die für die branchenspezifischen Wirtschaftsgüter geplanten Vorgaben zurückzunehmen.

Rudolf Hickel, Abb. 1



Quelle: DBG, Informationen zur Wirtschafts- und Strukturpolitik 4/2000, S. 38

Zusammenhang zwischen Sachinvestitionen und Abschreibungen bei den Produktionsunternehmen\*)

	1991	1992	1993	1994	1995	1996p)	1997p)	1998 ts)
Sachanlagen Mrd DM (1)	396,4	405,5	364,1	371,3	376,7	366,1	380,9	399,6
Abschreibung Mrd DM (2)	253,9	276,6	294,1	301,6	310	314,5	320,3	327,2
SAL: Ab. (1:2)	1,561	1,466	1,238	1,231	1,215	1,164	1,189	1,221

Quelle:  
Deutsche Bundesbank, Monatsbericht Juni 1999, S. 25

